STADT BOCKENEM

STADTTEIL BOCKENEM FLUR 7
LANDKREIS HILDESHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 01-03 "SÜD" 2. ÄNDERUNG

M. 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS:
  - DES AM 28.04.1967 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES
  - DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNGEN BAULICHER ANLAGEN

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.6 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o — OFFENE BAUWEISE

STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
LÄNGERE ACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS

ANMERKUNG: DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE BAUWEISE SIND GRAPHISCH ZUSAMMENGEFASST

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK IN HÖHE VON 0.80 m ÜBER OBERKANTE STRASSE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- FLÄCHE ZU ERHALTENDER HECKEN UND STRÄUCHER

HÖHENLINIE MIT HÖHENANGABE ÜBER IN m ÜBER N.N.; ÜBERNAHME DER HÖHENLINIEN AUS KARTE M. 1:5000

HÖHENPUNKT MIT HÖHENANGABE IN m ÜBER N.N.; ÜBERNAHME AUS KARTE M. 1:5000

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25 000

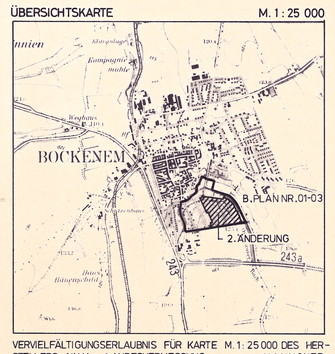

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR KARTE M. 1:25 000 DES HERSTELLERS: NLVA. – LANDESVERMESSUNG – HANNOVER AZ.: B 5 512/81

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch VERORDNUNG [1] vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) [1]

~~und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch [1] vom (Nds. GVBl. S.) [1] i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch [1] vom (Nds. GVBl. S.) [1]~~

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), ~~zuletzt geändert durch [1] vom (Nds. GVBl. S.) [1]~~

hat der Rat der ~~Gemeinde~~ STADT BOCKENEM ~~diesen Bebauungsplan Nr. ~~~~ (die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 01-03 [1]) bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden / nebenstehenden~~ [1] textlichen Festsetzungen ~~sowie den nachstehenden / nebenstehenden~~ [1] örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung [2] als Satzung beschlossen

BOCKENEM , den

(Siegel)

Ratsvorsitzender STADTDIREKTOR

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 2. Änderung [3] des Bebauungsplanes Nr. 01-03 beschlossen. [3] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht.

BOCKENEM , den STADTDIREKTOR

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Bockenem erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 10.04.1984 Az.: 05.103

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim , den

Der Entwurf der 2. Änderung [3] des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER

HILDESHEIM , den Jürgen Weber

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 2. Änderung [3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung [3] des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen. [3]

BOCKENEM , den STADTDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung [3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. [6] Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

BOCKENEM , den

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

BOCKENEM , den STADTDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde LANDKREIS HILDESHEIM (Az.) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben [3] – gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. [3]
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen. [3]

HILDESHEIM , den

Genehmigungsbehörde

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben [3] in seiner Sitzung am beigetreten. [6]
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben [3] vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

, den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt NR. FÜR DEN LANDKREIS HILDESHEIM bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

BOCKENEM , den STADTDIREKTOR

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht [3] – geltend gemacht worden.

BOCKENEM , den STADTDIREKTOR

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen.
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung.
3) Nichtzutreffendes streichen.
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung.
6) Nur falls erforderlich.

STADT BOCKENEM	STADTTEIL BOCKENEM
BEBAUUNGSPLAN NR. 01-03 "SÜD" 2. ÄNDERUNG	M. 1:1000 FLUR 7

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER
KÖNIGSTRASSE 12, 3200 HILDESHEIM, TEL. 05121/25226
SPINOZASTRASSE 1, 3000 HANNOVER, TEL. 0511/55332 59

L-5/RI
B-6/RI
F-6/RI